

Justizrat

Interne Weisung für die Protokollführung¹

vom 7. Oktober 2022

Der Justizrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR);

eingesehen das Reglement des Justizrates vom 20. November 2020 (RJR);

verabschiedet:

I. Sitzungspokokolle

Art. 1 Sitzungen des Gesamtrates

¹ Falls nicht ausdrücklich von mindestens einem der Mitglieder gewünscht, werden im Protokoll nur die Ergebnisse der Beschlüsse ohne Inhalt der Beratungen aufgeführt (*Beschlussprotokoll*, Art. 18 Abs. 1 RJR).

² Wird die Wiedergabe des Inhalts der Beratungen verlangt (Art. 18 Abs. 2 RJR), werden die unterschiedlichen Meinungen anonymisiert protokolliert. Persönliche Meinungen der Mitglieder werden nur auf ausdrücklich während der Sitzung geäusserten Wunsch wiedergegeben.

³ Das Protokoll wird den Mitgliedern vom Sekretariat spätestens am Montag nach der Sitzung des Gesamtrates zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Kommissionssitzungen

¹ Beschliesst die Kommission nichts Anderes, werden im Protokoll der Inhalt der Beratungen und die Ergebnisse der Beschlüsse wiedergegeben.

² In jedem Fall müssen die Kommissionsbeschlüsse auf Wunsch des Präsidiums kurz begründet werden.

¹ Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau. Der Begriff Präsidium bezieht sich auf die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

II. Protokolle der Anhörungen

Art. 3 Kommission für die administrative Aufsicht

Siehe interne Weisung des JR über das Verwaltungsverfahren

Art. 4 Disziplinarkommission

Art. 76 bis 79 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) sind analog anwendbar.

Art. 5 Wahlkommission

Anhörungen von Kandidaten für Magistratenämter werden nicht formell protokolliert. Die Mitglieder machen persönliche Notizen, die nach der Veröffentlichung des Berichts des JR und nach Inkrafttreten des Wahlergebnisses vernichtet werden.